

## II. Aufgabe der Polizei im Asylverfahren

### 1. Aufgaben und Zuständigkeit

Obwohl der **Asylantrag** nur bei dem BAMF gestellt werden kann, kommt auch der Polizei in diesem Verfahren eine besondere Rolle zu. Ersucht hier ein Ausländer um Asyl in Deutschland, wird dies nur als **Asylnachsuche** bezeichnet.

Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Polizei im Asylverfahren ergeben sich u. a. aus den §§ 19 ff. AsylG. Demnach muss ein Ausländer, der bei der Polizei um Asyl ersucht, an die nächste Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden. Vor der Weiterleitung sind alle Unterlagen (z. B. Identitätspapiere, Urkunden, usw.), die der Ausländer mit sich führt und die einen Rückschluss über seine Herkunft und seinen Reiseweg zulassen, in Verwahrung zu nehmen (§§ 21, 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG).

- Weiterleitung dieser Unterlagen an die Aufnahmeeinrichtung (Aushändigung von Kopien dieser Unterlagen auf Verlangen an den Ausländer)
- Weiterleitung evtl. gefertigter erkennungsdienstlicher Unterlagen an die Aufnahmeeinrichtung

#### **Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung**

- Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 AsylG; EURODAC-VO
- Fertigung von Lichtbildern und Abnahme der Fingerabdrücke von Personen ab dem 14. Lebensjahr
- Zuständigkeit der Polizei (und Ausländeramt): § 19 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 AsylG (BAMF: § 16 Abs. 2 AsylG; Grenzbehörde: § 18 Abs. 5 AsylG)
- weiterhin möglich: ED-Behandlung gem. § 81 b StPO oder nach Maßgabe der Landespolizeigesetze (z. B. Art. 13 und Art. 14 BayPAG), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen

### **Sicherstellung von Dokumenten und sonstigen Unterlagen**

- Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG
- bei Weigerung der Herausgabe dieser Dokumente usw. ist die Durchsuchung gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 AsylG möglich
- Weiterleitung der sichergestellten Unterlagen mit den Unterlagen der erkennungsdienstlichen Behandlung gem. § 21 Abs. 1 AsylG an die Aufnahmeeinrichtung, zu der auch der Ausländer weiterzuleiten ist
- Aushändigung von Kopien auf Verlangen des Ausländers (§ 21 Abs. 4 AsylG)
- weiterhin möglich: **Sicherstellung** gem. §§ 94, 98 StPO oder nach Maßgabe der Landespolizeigesetze (z.B. Art. 25 BayPAG), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen
- weiterhin möglich: **Durchsuchung** zur Identitätsfeststellung gem. §§ 102 ff. StPO bzw. nach Maßgabe der Landespolizeigesetze (z.B. Art. 13, 21, 22 BayPAG), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Ausführungen sind unter Kapitel III. Ziffer 9. – Allgemeine Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers – und unter Kapitel III. Ziffer 10. – Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität – zu finden.

## **2. Vorliegen von Straftatbeständen**

Beim Verdacht der unerlaubten Einreise und des illegalen Aufenthalts usw. muss wegen der erfüllten Straftatbestände eine **Strafanzeige** erstellt werden. Auch Aufenthaltstitel, die in einem anderen Land den Aufenthalt während der Durchführung des dortigen Asylverfahrens erlauben, berechtigen nicht zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland.

Die Sachbearbeitung erfolgt nach den Verfahrensweisen des zuständigen Polizeipräsidiums. Wie in Kapitel I. Ziffer 8.5. ausgeführt, liegt im Falle einer rechtmäßigen Asylantragstellung ein persönlicher Strafausschließungsgrund vor, der i. d. R. zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft führt. Allein wegen dieser Tatbestände wird regelmäßig auch keine erkennungsdienstliche Behandlung nach Maßgabe der StPO durchgeführt werden. Diese stützt sich – wie bereits oben ausgeführt – auf das AsylG und beschränkt sich auf die Abnahme von Fingerabdrücken und die Fertigung von Lichtbildern.

In der Vergangenheit musste sich das BVerfG mit der Frage beschäftigen, ob auch **Begleitdelikte wie z. B. die Vorlage gefälschter Personaldokumente bei der Einreise** nach Deutschland zu einer Strafbefreiung führen.

In der aktuellen Entscheidung wurde eine Strafbefreiung in diesen Fällen abgelehnt und eine Strafverfolgung wegen Urkundenfälschung usw. als gegeben angesehen. Infolgedessen können auch **erkennungsdienstliche Behandlungen und weitere Maßnahmen der Strafverfolgung** nach Maßgabe der StPO durchgeführt werden.

### **Beispiel:**

*Ein iranischer Staatsangehöriger reist mit seiner Ehefrau über Istanbul weiter nach Griechenland. Hier besorgt er sich zum Zweck der Einreise in das Bundesgebiet gefälschte Personaldokumente in Form eines Flüchtlingspasses und einer rumänischen Identitätskarte. Diese Dokumente zeigt er bei der Kontrolle durch die Bundespolizei vor, die jedoch die Fälschungen erkennt und beide Personen in Gewahrsam nimmt. Während seiner Beschuldigtenvernehmung beantragt der Iraner für sich und seine Ehefrau Asyl in Deutschland.*

*Mit der Stellung des Asylantrages in Deutschland – als Erstasylbegehren – erwerben beide Personen eine gesetzliche Aufenthaltsgestattung nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 AsylG.*

*Wegen der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise wird der Iraner zu einer Geldstrafe verurteilt. Nach Auffassung tangierter Gerichte erstreckt sich der persönliche Strafaufhebungsgrund auf Delikte der unerlaubten Einreise und nicht auf Begleitdelikte wie in diesem Fall die Urkundenfälschung. Erschwerend*

*kam in diesem Fall hinzu, dass der Iraner auch die Beamten der Bundespolizei durch Vorlage der gefälschten Dokumente zu täuschen versuchte und nicht bei ihnen als erste Hoheitsträger des Bundesgebietes um Asyl ersuchte.*

Art. 31 Nr. 1 GFK wird **im Bundesgebiet** diesbezüglich grammatikalisch ausgelegt, wonach die Straffreiheit hier nur für die unerlaubte Einreise und den illegalen Aufenthalt vorgesehen ist. Die in der GFK verankerte Straffreiheit wird nicht schrankenlos gewährt, da auch die staatlichen Interessen des jeweiligen Aufnahmestaates berücksichtigt werden sollen. Dies führt dazu, dass sich die Straffreiheit **in anderen GFK-Vertragsstaaten** auch auf Begleitdelikte wie Urkundenfälschung usw. erstrecken kann.

→ Sachverhalt gekürzt; siehe BVerfG, Urteil vom 08.12.2014; Az. 2 BvR 450/11

### 3. Keine Straftatbestände erfüllt

Liegen keine erfüllten Straftatbestände vor, ist ein Ausländer, der bei der Polizei um Asyl ersucht, erkenntnungsdienstlich zu behandeln.

- Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 2 i. V.m. § 16 Abs. 1 AsylG
- Zuständigkeit der Polizei: § 16 Abs. 2 i. V.m. § 19 Abs. 2 AsylG

Asylsuchende Ausländer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht als Asylsuchende erkenntnungsdienstlich behandelt.

### 4. Weiterleitung zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Nach der erkenntnungsdienstlichen Behandlung erfolgt i. d. R. die Weiterleitung des Asylbewerbers an die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Ausländer durch die Polizei persönlich zur Aufnahmeeinrichtung gebracht wird. Er muss nach der erkenntnungsdienstlichen Behandlung der Polizei diese Einrichtung unverzüglich selbst aufsuchen. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung wird in dem Formblatt „*Belehrung*

nach § 20 Abs. 3 AsylG“ benannt. In diesem Formular wird der Ausländer vor der Weiterleitung u. a. auch schriftlich (ggf. Dolmetscher; Formblatt in der jeweiligen Landessprache) belehrt, dass sein Asylantrag als zurückgenommen gilt, wenn er die zugewiesene Aufnahmeeinrichtung nicht unverzüglich bzw. in einer festgelegten Frist aufsucht. Kann er dieser Belehrung nicht folgen, ist er zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten (§ 20 AsylG).

Vor der Entlassung/Weiterleitung ist dem Asylbegehrenden ein Abdruck dieses Formblatts auszuhändigen! **Zusätzlich** ist das Formblatt „Bescheinigung über die Meldung eines Asylsuchenden“ zu erstellen und dem Asylsuchenden ebenfalls ein Abdruck davon auszuhändigen. Diese Aushändigung ist auf dem Formblatt „Weiterleitung eines Asylsuchenden“ dokumentiert. In den Aufnahmeeinrichtungen wird der „Ankunftsnachweis“ als gesondertes Dokument gedruckt und dem Asylsuchenden ausgehändigt (siehe hierzu auch die Ausführungen im Punkt 8.2.).

Sowohl die **Aufnahmeeinrichtung** als auch das zuständige **Kreisverwaltungsreferat** werden vorab per Fax unterrichtet; die jeweils örtlich zuständigen polizeipräsidialen Regelungen sind hier zu beachten und können ggf. von der hier beschriebenen Verfahrensweise abweichen.

Beiden Behörden wird anschließend das Formblatt im Original auf dem Postweg zugestellt. Diesem wird das „Kontrollblatt – Asylsuchende“ (= Blatt 2 der Weiterleitung eines Asylsuchenden) beigelegt. Anhand dieses Kontrollblattes, das die beiden zuständigen Behörden an die Polizei zurücksenden, wird der Polizei u. a. bescheinigt:

- ob der Asylsuchende zwischenzeitlich bei der Aufnahmeeinrichtung eingetroffen ist oder nicht,
- ob sich seine Personalien, die er bei der Polizei genannt hat, bestätigt haben; ggf. werden die richtigen Personalien übermittelt,
- ob und wann der Asylsuchende an eine andere Einrichtung weitergeleitet worden ist.

Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ihrerseits spätestens nach Ablauf einer Woche die zuständige Außenstelle des BAMF, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist.

Ist ein Ausländer **aus einem sicheren Drittstaat eingereist** (siehe Kapitel I. Ziffer 6.2.), kann er sofort zurückgeschoben werden. Eine Weiterleitung in eine Aufnahmeeinrichtung ist nicht erforderlich. Nach Erstellung einer Vorführanzeige ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an (§ 19 AsylG).

### **5. Sonderfall: Minderjährige Asylbewerber unter 16 Jahren ohne Begleitung**

Asylbewerber, die nachweisbar oder bei fehlenden Identitätsdokumenten augenscheinlich das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ohne Begleitung angetroffen werden, dürfen grundsätzlich nicht wie erwachsene Asylbewerber behandelt werden.

Werden minderjährige Asylbewerber während der Bürozeiten aufgegriffen bzw. melden sie sich in dieser Zeit bei der Polizei, werden sie nach telefonischer Voranmeldung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung überstellt. I. d. R. erfolgt der Transport der Minderjährigen durch die Polizei selbst, da diese durch den Aufgriff eine Garantenstellung in Bezug auf die Minderjährigen begründet hat und für diese infolgedessen verantwortlich ist.

Bei Feststellung solcher Sachverhalte während der Nachtzeit oder sonst außerhalb der Bürozeiten kümmert sich die aufnehmende Polizeidienststelle je nach Regelungen des örtlich zuständigen Präsidiums i. d. R. selbst um die Unterbringung der jugendlichen Ausländer. Hierbei kommt die telefonische Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen zur Inobhutnahme wie z. B. Mädchenheime, Waisenhaus usw. in Betracht, um die weitere Vorgehensweise (freie Plätze, ...) abzuklären. Anschließend führen die aufgreifenden Beamten die Minderjährigen dieser Einrichtung zu.

### III. Die Aufenthaltsgestattung

#### 1. Adressat

Ausländer, die in Deutschland um Asyl ersuchen und keinen Aufenthaltstitel besitzen, erhalten während der Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Mit dieser genügen sie für die Dauer des Asylverfahrens ihrer Ausweispflicht und sind während der Durchführung des Asylverfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ein Grenzübertritt mit der Aufenthaltsgestattung ist nicht erlaubt (§ 64 Abs. 2 AsylG).

Die Aufenthaltsgestattung ist mit den Personalien und einem Lichtbild des Inhabers versehen und wird befristet erteilt. Ist der Ausländer verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Befristung bis zu 3 Monaten. Bei Wegfall der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung wird die Aufenthaltsgestattung auf 6 Monate befristet (§ 63 AsylG).

Die erstmalige Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erfolgt i. d. R. durch das BAMF oder eine Außenstelle. Ist der Asylbewerber nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist die für seinen Wohnsitz örtlich zuständige Ausländerbehörde für die Verlängerung des Dokumentes zuständig.

#### **Beachte:**

Auch eine abgelaufene Aufenthaltsgestattung genügt grds. der Ausweispflicht. Der Besitz einer solch abgelaufenen Aufenthaltsgestattung ist nicht sanktioniert. In der Praxis ist jedoch zu prüfen, ob das Asylverfahren tatsächlich noch anhängig oder bereits abgeschlossen ist. Erkenntnisse können den Eintragungen im Ausländerzentralregister entnommen werden. Ist das Asylverfahren tatsächlich beendet, erfolgt die weitere rechtliche Beurteilung des Ausländers nach Maßgabe des AufenthG.

Der Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist ausreichend. Eine Mitführipflicht des Dokumentes ist nicht vorgesehen.

## 2. Formular (alt)

**Umschlag – Außenseite:**

weitere Beschränkungen und Auflagen

Verlängerungsvermerke

**Aufenthaltsgestattung**  
für die Bundesrepublik Deutschland  
zur Durchführung des Asylverfahrens  
§ 43 Aufenthaltsgesetz - AsylfG

Ein Identifiziert

Name \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Geburtsnummer \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Geburtsnummer \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Geburtsnummer \_\_\_\_\_

Datum der Antragstellung

Gültigkeit

**Umschlag – Innenseite:**

räumliche Beschränkungen

Auflagen

Kinder des Asylbewerbers unter 16 Jahre

ausstellende Behörde

**Räumliche Beschränkung:**  
Der Aufenthalt ist auf \_\_\_\_\_ beschränkt.  
Ein Verstoß gegen Beschränkung stellt einen besonderen Grund für die Ausreisepflicht dar.  
(Ausweise § 47 Abs. 2 AsylfG)

**Auflagen:**

Die Kinder tragfähiger Kinder unter 16 Jahren

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsnummer

0000000

0000000



### 3. Formular (neu)

**Außenseite mit:**

- Seriennummern der Klebeetiketten bei Ersterteilung und Verlängerung

Platz für Klebeetikett nach Ersterteilung sind 2 Verlängerungsaufkleber erlaubt  
 → Eintragung der Seriennummer der Etiketten auf der mittleren, äußeren Dokumentenseite

**Klebeetikett mit Auflage zur Wohnverpflichtung**

- räumliche Beschränkungen und
- Nebenbestimmungen

**Personalien des Asylbewerbers**

**Kinder des Asylbewerbers unter 16 Jahren**

## 4. Auflagen während der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung

### 4.1. Räumliche Beschränkungen

Die Aufenthaltsgestattung des Asylbewerbers ist gem. § 56 Abs. 1 AsylG **kraft Gesetzes** räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Aufnahmeeinrichtung des Asylbewerbers liegt.

Gem. § 47 Abs. 1 AsylG sind diese Ausländer verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch für sechs Monate, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung **zu wohnen** (Ausnahmen: Asyl-antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten). Ein Verstoß gegen diese Wohnverpflichtung ist jedoch nicht sanktioniert! Allerdings sind melderechtliche Verstöße (OWi § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG) zu prüfen.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet, wenn Asylbewerber

- verpflichtet ist, eine Wohnung an einem anderen Ort zu nehmen,
- als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde **oder**
- ihm aufgrund Eheschließung usw. ein Aufenthaltstitel gem. AufenthG erteilt worden ist.

*Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches (§ 57 AsylG):*

Das Verlassen des Bezirkes der Ausländerbehörde ist **grundsätzlich** (beachte Ausnahmeregelungen – siehe unten) nur erlaubt, wenn der Asylbewerber dies vor dem Verlassen bei der Ausländerbehörde unter Angabe von Gründen wie z.B. dem Besuch von Verwandten usw. **beantragt** und dieser Antrag durch das BAMF **genehmigt** wird (§ 57 Abs. 1 AsylG). Stimmt das BAMF dem Antrag zu, erhält der Asylbewerber eine Ausnahmegenehmigung zum vorübergehenden Verlassen seines Aufenthaltsgebietes. Diese ist i. d. R. befristet.

Zwingende Gründe für ein vorübergehendes Verlassen des Geltungsbereiches sind z.B. gesundheitliche Erfordernisse. Das Verlassen des Aufenthaltsbereiches zur Wahrung von Terminen bei

Rechtsvertretern, Organisationen zur Flüchtlingsbetreuung usw. wird i. d. R. unverzüglich erlaubt.

Termine bei Gerichten und Behörden, bei denen persönliches Erscheinen erforderlich ist, können **ohne Genehmigung** wahrgenommen werden (§ 58 Abs. 3 AsylG). Diese Termine sind der Aufnahmeeinrichtung und dem BAMF lediglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht ist im AsylG zwar nicht sanktioniert, jedoch können sich wohl wiederholte Zuwiderhandlungen auf zukünftige Entscheidungen des BAMF auswirken.

#### **Verstöße gegen die räumliche Beschränkung:**

- erstmaliger Verstoß:  
OWi § 2 Abs. 1 AufenthG, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 i. V.m. § 86 Abs. 1 AsylG
- wiederholter Verstoß:  
Vg § 2 Abs. 1 AufenthG, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 i. V.m. § 85 Nr. 2 AsylG

Die **Verpflichtung zur unverzüglichen Rückkehr** in den zugewiesenen Aufenthaltsbereich ergibt sich aus § 12 Abs. 3 AufenthG i. V.m. § 59 AsylG. Steht einer freiwilligen Rückkehr in den Aufenthaltsbereich nichts entgegen, sollen dem Ausländer Reiseweg und Beförderungsmittel vorgegeben werden.

Eine Verlassenspflicht des nicht erlaubten Aufenthaltsbereichs kann auch durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden. Allerdings ist hier regelmäßig die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten und wird wohl die Ausnahme sein. Für die Durchsetzung der Verlassenspflicht sind gem. § 59 Abs. 3 AsylG und § 71 Abs. 5 AufenthG auch die Polizeien der Länder zuständig. Zur zwangsweisen Durchsetzung der Verlassenspflicht ist es erforderlich, dass genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Asylbewerber das Gebiet, in dem er sich unerlaubt aufhält, nicht freiwillig verlassen will.

Ist die *freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert* und ist deren Durchsetzung andernfalls wesentlich erschwert oder gefährdet, ist der Ausländer gem. § 59 Abs. 2 AsylG festzunehmen. Auf richterliche Anordnung ist auch die Haft zur Durchsetzung der

Verlässenspflicht möglich. Allerdings dürften sich solche Maßnahmen aufgrund der Beachtung der Verhältnismäßigkeit wohl auf absolute Ausnahmefälle beschränken.

Die räumliche Beschränkung i. S. d. § 56 AsylG **erlischt kraft Gesetzes**, wenn sich der Ausländer mindestens seit 3 Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 59 a AsylG). Eine Ausnahme von diesem Erlöschen kraft Gesetzes liegt vor, wenn der Ausländer auch nach diesen 3 Monaten weiterhin verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dies sind Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 47 Abs. 1a AsylG.

Unabhängig von dem Erlöschen dieser Beschränkung kraft Gesetzes kann gem. § 59 b AsylG auch nach diesen 3 Monaten durch die zuständige Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung **kraft Verwaltungsaktes** angeordnet werden. Dies ist der Fall, wenn:

- der Ausländer wegen einer Straftat außerhalb des Ausländer- und Asylrechts rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- aufgrund von Tatsachen davon ausgegangen werden kann, dass der Ausländer gegen Vorschriften des BtMG verstoßen hat oder
- konkrete Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers bevorstehen.

Verstöße gegen die räumliche Beschränkung kraft Verwaltungsaktes:

- erstmaliger Verstoß:  
OWi § 2 Abs. 1 AufenthG, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 59 b Abs. 1 i. V.m. § 86 Abs. 1 AsylG
- wiederholter Verstoß:  
Vg § 2 Abs. 1 AufenthG, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 59 b Abs. 1 i. V.m. § 85 Nr. 2 AsylG

#### 4.2. Erwerbstätigkeit

Während der Zeit, in der der Asylbewerber verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – nicht zu verwechseln mit der möglichen Wohnverpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft –, ist es ihm **kraft Gesetzes** untersagt, eine Erwerbstätigkeit auszu-